



Holl und Partner • Gr. Liederner Str. 9 • 29525 Uelzen

Landwirtschaftliche Buchstelle
Dieter Holl und Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Geschäftsführung

INGO BECKER ¹⁾

Rechtsanwalt und Notar
am Amtssitz Uelzen
Fachanwalt für Steuerrecht
Landwirtschaftliche Buchstelle

KERSTIN FRANK-GRGIĆ

Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

Steuerberater gem. § 58 StBerG:

DETLEF LANGE ^{1) *)}

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

ALEXANDER BARGE ¹⁾

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

SOPHIA ARFSTEN ^{**)}

Diplom-Finanzwirtin (FH)
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

VIKTOR GRAUER ^{*)}

Steuerberater

¹⁾ Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

29525 UELZEN ^{*)}

Groß Liederner Str. 9

Fon (05 81) 97 12 96 0
Fon Notar (05 81) 97 12 96 22
Fax (05 81) 97 12 96 50
Mail info@holl-uelzen.de
Web www.holl-uelzen.de

39576 STENDAL ^{**)}

Westwall 21

Fon (0 39 31) 21 20 48
Fax (0 39 31) 21 20 49
Mail sdl@holl-uelzen.de
Web www.holl-uelzen.de

Ihr Ansprechpartner / Zeichen: Herr Becker / Frau Frank-Grgić
Durchwahl : (05 81) 97 12 96 - 0
E-Mail : info@Holl-Uelzen.de
Datum : 03.12.2024

Informationen zum Jahreswechsel 2024/25

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchten wir Ihnen einen Ausblick auf das folgende Jahr geben:

Die E-Rechnung wird zum 01.01.2025 schrittweise eingeführt, bitte beachten Sie dafür unsere gesonderte Mandanteninformation auf der Homepage. Wir empfehlen, den Geschäftspartnern eine gesonderte E-Mail-Adresse nur für den Rechnungverkehr mitzuteilen, denn das erleichtert die Handhabung, da keine Rechnung im allgemeinen E-Mail-Verkehr untergehen kann.

Inflationsausgleichspauschale

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichspauschale von bis zu 3.000,00 € (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) als Einmalbetrag oder gesplittet in Geld oder als Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei (nicht pfändungsfrei) zu kommen lassen. Der Zeitraum ist begrenzt vom 26.10.2022 bis 31.12.2024. Sofern Sie diesen Betrag bei Ihren Arbeitnehmern noch nicht ausgeschöpft haben, steht Ihnen dieses Mittel zur Barlohnoptimierung noch bis zum 31.12.2024 (Zufluss beim Arbeitnehmer) zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Fachkräfte aus der Lohnabteilung.

Aushilfen / Saisonkräfte / Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt zum 01.01.2025 von 12,41 € auf 12,82 €/je Stunde. Bei Aushilfen (Minijob) erhöhen sich die Grenzen durch die Anpassung des Mindestlohnes ab 01.01.2025 von bisher 538,00 € auf 556,00 € per Monat. Bei **kurzfristig Beschäftigten** gilt auch im Jahr 2025 die **70 Tage- oder 3 Monats-Regel**.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 und Montag / Dienstag / Donnerstag 13:30 - 17:00 oder nach Vereinbarung
Telefonische Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Unsere Tätigkeit wird nach der gültigen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abgerechnet. Eine Abweichung von dieser Vorschrift kann vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden.

Entwicklung der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG

Der Umsatzsteuersatz für die pauschalierenden Landwirte für Leistungen wird **ab einen Tag nach Verkündung des JStG 2024** von 9,0 % auf **8,4 %** und ab **01.01.2025** auf **7,8 %** abgesenkt werden; die Vorjahresumsatzgrenze (Regelbesteuerung) bleibt 600.000,00 €. Die Möglichkeit der Option zur Regelbesteuerung für Betriebe unterhalb von 600.000,00 € Umsatz kann dadurch eher zu einem Vorteil führen.

Entwicklung im Bereich der Freiland-Photovoltaikanlagen

Leider können wir für die Problemfelder mit Freiland-Photovoltaikanlagen noch keine Entwarnung geben. Bisher wurde kein Problemfeld von der Politik angegangen, so dass die gesetzliche Lage immer noch unzufrieden ist und eine individuelle Beratung unumgänglich.

Anpassung Höfeordnung

Die Einführung der Grundsteuerwertes führt dazu, dass dieser auch den Einheitswert im Bereich der Höfeordnung ab 01.01.2025 ersetzt. Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Abfindung der weichenden Erben nach § 12 HöfeO. Bis 31.12.2024 gilt das 1,5fache des Einheitswertes mit einem Mindestansatz von 30 % dieses Wertes, was bei einem Betrieb mit hohen Schulden kaum zu einer Berücksichtigung dieser führte. Ab 01.01.2025 gelten dann als Ausgangswert der Grundsteuerwert x 0,6. Von diesem Wert sind dann die Schulden absetzbar (bis zu einem Mindestwert von 1/5. Dies hat für verschuldete Betriebe den Vorteil, dass Schulden stärker Berücksichtigung finden, aber bei schuldenfreien Betrieben erhöhen sich die Abfindungsansprüche der weichenden Erben erheblich. Gerade bei den schuldenfreien Betrieben sollte – sofern diese Abfindungen nicht aus hoffreiem Vermögen geleistet werden können - hinsichtlich der Abfindungen Regelungen getroffen werden, die die Belange aller Beteiligten - Übergeber, Übernehmer und weichenden Erben – berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: unsere Steuerabteilungen sind vom 23. bis 31.12.2024 geschlossen.

Das Notarbüro hat am 23.12., 27.12. und 30.12.2024 für Sie zu den bekannten Geschäftszeiten geöffnet.

Ab Donnerstag, den 2. Januar 2025 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.